

Teilegutachten TGA-Art-9

Nr. 11-TAAS-0553/SRA

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für den Änderungsumfang : Lenkerhalter
vom Typ : WW-DELUXE RISER
des Herstellers : **W&W Cycles AG**
Ohmstrasse 2
DE-97076 Würzburg

TÜV AUSTRIA
AUTOMOTIVE GMBH

Geschäftsstelle:
Deutschstraße 10
1230 Wien
Telefon:
+43(0)1 610 91-0
Fax: DW 6555
automotive@tuv.at

Ansprechpartner:
Rainer SCHARFY
Telefon:
+49(0)711 722336-24
sra@tuv-a.de

TÜV®

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Prüfstelle,
Inspektionsstelle,
Technischer Dienst (KBA)

Einhaltung von Auflagen und Hinweisen

Die unter III. und IV. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind dabei zu beachten.

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Waller BUSSEK
Mag. Christoph
WENNINGER

Mitführen von Dokumenten

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Sitz:
Krugerstraße 16
1015 Wien/Österreich

weitere
Geschäftsstellen:
Bludenz, Lauterach,
Linz und Filderstadt (D)

Firmenbuchgericht/
-nummer:
Wien / FN 288473 a

Bankverbindung:
Bernhauser Bank
Kto. 215 68 006
BLZ: 61262345
IBAN DE616126234
50021568006

BIC GENODES1BBF

USt-IdNr.:
DE 255372441

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: **Harley-Davidson**

Fz. Typ	Handelsbezeichnung	ABE-Nr./EG-BE-Nr.
FLH FLT FL1 FL2	FLHR, FLHRCI, FLTRI, FLHT, FLHTCUI, FLHTI, FLHRI, FLHTC, FLHRS, FLHRC, FLHX, FLHTCU, FLHRSE, FLHTCUSE, FLHTCUSE2, FLHTCUSE3; FLHTCUSE4, FLHTCUSE5, FLHTCUSE6, FLHTCUSE7, FLHTCI, FLHXI, FLHRSI, FLHS, FLTC, FLTR, FLTRSE, FLTRSE2, FLTRSE3, FLHTK, FLHXSE, FLHXSE2, FLHXSE3, FLTRXSE, FLTRUSE, FLHRSE4	9184 (FLH) A952 (FLH) C316 (FLH) C559 (FLT) e4*92/61*0030 (FL1) e4*2002/24*0030 (FL1) e4*2002/24*1918 (FL2)
FXST FS2	FXST, FXSTC, FXSTL, FXSTS, FXS, FXSTF, FXSTI, FXSTSI, FXSTBI, FXSTDI, FLSTCI, FLSTFI, FXSTD, FXSTB, FXSTSB, FXCW, FXCWC, FXSTSSE, FXSTSSE2, FXSTSSE3 FLST, FLSTF, FLSTN, FLSTS, FLSTC, FLSTCI, FLSTNI, FLSTSCI, FLSTSB, FXSTSSE, FLSTSC, FLSTFB, FLSTSE, FLSTSE2, FLSTSE3, FLSTCSE, FLSTFI, FLSTFSE2	D3120 (FXST) e4*92/61*0002 (FS2) e4*2002/24*0002 (FS2)
FXD FD1 FD2	FXDB, FXDC, FXDL, FXDWG, FXDS, FXD, FXDI, FXDI35, FXDX, FXDXT, FXDCI, FXDXI, FXDLI, FXDWGI, FXDLSE, FXDSE2, FXDBI,	F6950 (FXD) e4*92/61*0029 (FD1) e4*2002/24*0029 (FD1) e4*2002/24*0414 (FD2)
FX	FXE, FXEF, FXS	A9530 / C3150
FXR	FXR, FXRS, FXLR, FXRT, FXRSL	C4560, C4561
FXWG	FXWG	C3170
FXB	FXB	C3180
XL	XLH, XLCH	A9560
XL/1	XLH, XLS	C319
XL/2	XLH, XLS, XLX, XLH 883, 1100, 1200 S,C, XL53C, XL1200C, XL1200S	C560
XL1	XLH1200, XL1200C, XL1200S, XLH883, XL53C, XL883R	e4*92/61*0028
XL2	XL883, XL883L, XL883C, XL883R, XL883N, XL1200R, XL1200C, XL1200L, XL1200N, XL1200X	e4*2002/24*0208

Weitere erforderliche Angaben oder Einschränkungen zum Verwendungsbereich an Fahrzeugen:

- Keine

II. Beschreibung des Änderungsumfanges / der Teile

Lenkerhalter

Typ	: WW-DELUXE RISER
Ausführungen	a : WW 20-656 b : WW 20-657 c : WW 20-658 d : WW 20-659 e : WW 20-660
Kennzeichnungen	: W & W - Logo + Ausführungsbezeichnung
Ort der Kennzeichnung	: seitlich, unten
Art der Kennzeichnung	: Gravur oder geätzt

Technische Daten

Hauptabmessungen [mm]	Höhe Ausführungen a-e : 65
Werkstoff	: Messinglegierung poliert, roh, verchromt, matt verchromt oder satiniert
Befestigung	: an den serienmäßigen Befestigungspunkten

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen möglichen Umrüstmaßnahmen gibt es folgende Einschränkungen:

- Die Verwendung von geprüften Austauschbremsleitungen mit entsprechendem Teilegutachten oder ABE ist zulässig.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen und Hinweise für den Hersteller

- Dieses Teilegutachten ist den Teilen mitzuliefern. Bei Verkleinerung ist auf die Lesbarkeit zu achten.
- Mit der Beigabe des Teilegutachtens bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.
- Es ist eine spezifische Montageanleitung mitzuliefern.

Auflagen und Hinweise für den Anbau

- Die Montage der Lenkerhalter hat gemäß der Anbauanweisung des Herstellers zu erfolgen.
- Alle Leitungen und Bowdenzüge müssen so verlegt sein, dass sie bei allen Lenk- und Einfederungsbewegungen knick- und spannungsfrei sind sowie ausreichender Abstand zu Scheuerstellen vorhanden ist. Die Bremsschläuche dürfen einen Biegeradius von 40 mm nicht unterschreiten. Bei vollem Lenkeinschlag, bei laufendem Motor, nach beiden Seiten darf sich die Motordrehzahl nicht ändern.
- Es ist auf eine funktionsgerechte Lage aller am Lenker befindlichen Bedienteile, auch bei vollem Lenkeinschlag zu achten. Der HBZ und der Vorratsbehälter müssen sich in der vom Fahrzeug - hersteller vorgegebenen Arbeitslage befinden.
- Es ist auf die Freigängigkeit des Lenkers, seiner Anbauteile und ausreichenden Lenkeinschlag nach jeder Seite zu achten. Der Lenker muss sich leicht von Lenkansschlag zu Lenkansschlag bewegen lassen.
- Nach der Montage ist eine Funktionskontrolle der Bremse, Kupplung, Gasgriff, Beleuchtung und Hupe durchzuführen.

Auflagen und Hinweise für die Änderungsabnahme

- Der fachgerechte Anbau der Lenkerhalter ist zu überprüfen.
- Die Auflagen und Hinweise für den Anbau sind dabei zu beachten.

Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter

- Die unter Punkt 0 auf Seite 1 dieses Teilegutachtens aufgeführten Hinweise sind zu beachten.
- Die Montage hat in einer Fachwerkstatt zu erfolgen.
- Die Hinweise und Auflagen für den Anbau sind zu beachten.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben aber möglich. Sollte die Berichtigung auf Wunsch des Fahrzeughalters erfolgen, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Ziffer	Feld	Eintragung
33	22	FAHRZEUG IST AUSGERÜSTET MIT LENKERHALTERN DES HERSTELLERS W&W CYCLES AG; KENNZEICHNUNG: WW 20-xxx****

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Der Lenkerumbau wurde gemäß §38 StVZO, Richtlinie für die Prüfung von Sonderlenkern für Krad, Kleinkrad und FmH. BMV/StV 13 / 36.25.10-07 vom 22.8.1978, VkbI S 366 sowie dem VdTÜV Merkblatt für die Prüfung von Sonderlenkern für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge geprüft. Er entspricht den Forderungen dieser Richtlinien und den Bestimmungen der StVZO.

- **Fahrverhalten und Bremsverhalten im leeren und beladenen Zustand**

Bei Fahrdynamikprüfungen bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit konnten keine negativen Auswirkungen auf das Fahr-, Lenk- und Bremsverhalten an den Prüffahrzeugen festgestellt werden. Die Dosierbarkeit der Bremsen ist gewährleistet. Die Prüffahrzeuge blieben bei allen Bremsprüfungen stabil.

- **Anbau**

Der Anbau ist dauerhaft und sicher, wenn die mitzuliefernde Montageanleitung beachtet wird. Die Gefahr oder Schwere von Verletzungen wird durch den Anbau nicht vergrößert.

- **Betriebsfestigkeit**

Die Betriebsfestigkeit der Lenkerhalter mit Lenker wurde durch Festigkeitsprüfungen gemäß § 38 StVZO und dem VdTÜV Merkblatt für die Prüfung von Sonderlenkern für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge nachgewiesen.

- **Lichttechnische Einrichtungen / Sicht auf Instrumente und Kontrollleuchten**

Die vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen werden durch den Anbau der Bauteile in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt. Die Sicht auf die vorgeschriebenen Instrumente- u. Kontrollleuchten wird nicht beeinträchtigt.

- **Bedienteile und Anbauteile am Lenker**

Die Funktion der Bedienteile und die Funktionsgerechte Arbeitslage der am Lenker befindlichen Bauteile wird nicht beeinträchtigt. Hauptbremszylinder und Vorratsbehälter liegen, unter Beachtung der Montageanleitung, in funktionsgerechter Arbeitslage.

- **Äußere Gestaltung**

Die Vorschriften der § 30 und 30c StVZO und 97/24/EG Kapitel 3 sowie die Richtlinie über die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahrzeugteile sind erfüllt.

- **Sicherung gegen unbefugte Benutzung**

Die Sicherung gegen unbefugte Benutzung wird nicht beeinträchtigt.

- **Ablesbarkeit der Fahrzeugidentnummer**

Durch den Anbau des Sonderlenkers wird die Ablesbarkeit der Fahrgestellnummer nicht beeinträchtigt.

- **Sichtfeld durch Rückspiegel**

Die Forderungen der Richtlinie 97/24/EG Kapitel 4 Anhang III werden erfüllt.

VI. Anlagen

Anlage 1: Fotoblatt (1 Seite)

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise/Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Firma W&W Cycles AG) hat den Nachweis (Zertifikats Nr. 20 102 6200 1894, TÜV-Zertifizierungsstelle der TÜV AUSTRIA CERT GMBH) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO, unterhält.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen an den Fahrzeugteilen oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung der Teile beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Das Teilegutachten umfasst die Seiten 1 bis 6 und die unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf die gegenständlichen Prüfobjekte.

Filderstadt, 08.12.2011

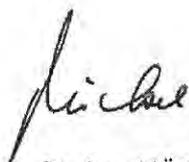
TÜV AUSTRIA AUTOMOTIVE GMBH

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland



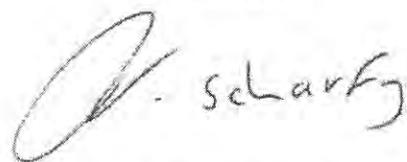
KBA-P 00055-00

Der Zeichnungsberechtigte
Authorized signatory



Dr.-Ing. MÖCKEL

Der Prüfer
Test engineer



Rainer SCHARFY



Fotoblatt

